

## **Entwurf**

### **Stellungnahme der Stadt Ulm zum Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) zur Elektrifizierung der „Südbahn“ (Bahnstrecke Ulm – Friedrichshafen – Lindau) im Planfeststellungsabschnitt 1, Stadt Ulm und Stadt Erbach**

Die Stadt Ulm begrüßt die Maßnahme. Sie hat sich im Vorfeld sehr intensiv für die Elektrifizierung auch im Rahmen des Interessenverbandes Südbahn eingesetzt. Deshalb ist dieses Planfeststellungsverfahren der weitere Schritt zur Umsetzung dieses wichtigen Projektes.

Auf Grund der Auslegung der Unterlagen sind Ergänzungen auf Grund einer fehlenden Vorabstimmung mit den betroffenen Abteilungen der Stadt und der Ortschaften Einsingen und Göggingen/Donaustetten - z.B. bzgl. der Lage der Ausgleichsflächen - erforderlich geworden.

Zum Weiteren sind Forderungen bzgl. der Sicherung der Fauna und Flora im Zusammenhang mit dem Bau eingebracht, die zu berücksichtigen sind.

In Bezug auf die verkehrlichen Maßnahmen ist die positive und konstruktive Zusammenarbeit im Vorfeld - Neubau der Brücke über die Südbahn Höhe Eisenbahnstraße/Benzstraße und Ertüchtigung des Bahnüberganges (BÜ) bei Einsingen mit Verlegung der Zufahrt zum Sportgelände - hervorzuheben. Eine Erschließung der betrieblichen Anlage der Entsorgungsbetriebe Ulm (EBU) nach Wegfall der zu nahe am BÜ gelegenen Zufahrt zu einem ehemaligen Kleingartengelände muss noch ermöglicht werden.

Aus Sicht der Stadt Ulm sind die im Folgenden angeführten Punkte in die Planfeststellung mit aufzunehmen und zu berücksichtigen:

#### **1. Naturschutzrecht**

Die betroffenen Flächen liegen größtenteils im planungsrechtlichen Außenbereich. Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche sind zumindest am Rande tangiert. Dies gilt u.a. für das in unmittelbarer Nähe liegende FFH-Gebiet Nr. 7525-341 "Donautal bei Ulm". Die Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG, insbesondere mit den entsprechenden Bestimmungen zu Vermeidung/ Minderung/ Ausgleich und Ersatz, ist anzuwenden.

Weiter werden Flächen der Landschaftsschutzgebiete "Ulm" Landschaftsteil (LT) Nr. 2 "Fischerhausen" und "Einsingen" LT Nr. 6 "Taubes Ried" (Verordnungen des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet "Ulm" vom 01.02.1985 idF. vom 09.07.2007 sowie über das Landschaftsschutzgebiet "Einsingen" vom 13.12.2010) und des Geschützten Grünbestands "Ulm" Nr. 40 "Grünbereich am Galgenberg" (Satzung des Bürgermeisteramts Ulm zum Schutz von Grünbeständen auf der Gemarkung Ulm Flur Ulm vom 01.02.1985 idF. vom 04.10.2006) tangiert bzw. teilweise in Anspruch genommen. Schutzvorschriften zum Besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) müssen zwingend beachtet werden, wenn Bereiche betroffen

sind.

Aus der Prüfung der Antragsunterlagen ergeben sich nachstehende spezielle naturschutzrechtliche/ naturschutzfachliche/artenschutzrechtliche Einwendungen, Hinweise und Anregungen zu dem Vorhaben. Unter der Voraussetzung, dass diese Forderungen im LBP nachgearbeitet werden bzw. in die eisenbahnrechtliche Planfeststellung so übernommen werden, wird gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG sowie nach § 5 Abs. 1 bis 4 der o.g. Schutzverordnungen und nach § 4 Abs. 1 bis 4 der o.g. Schutzsatzung - das Benehmen bzw. die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zu dem Vorhaben erteilt:

### Allgemeine Anmerkungen

Nach dem Erläuterungsbericht (Planordner I) sowie nach den Angaben in Kapitel 6.1 "Regelquerschnitte" werden die neuen Maste in einem Abstand von 3,70 m zur Gleisachse errichtet. Der Abstand der Masten beträgt im Durchschnitt 50 m und schwankt zwischen 25m und 76 m. Die Masthöhe wird hier im Regelfall mit 12 m angegeben, die Drahtseilhöhe mit 7,30 m über SO.

Nach den Angaben der Umweltverträglichkeitsstudie -UVS (Kapitel 3, S.75, " Beschreibung der Baumaßnahme"), den Angaben im Fachbeitrag Artenschutz sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans – LBP - beträgt der Regelabstand der Maststandorte 3,30 m. Der durchschnittliche Abstand wird hier mit 60 m und die Drahtseilhöhe mit 5,50 m über SO angegeben.

Es wird darum gebeten, diese widersprüchlichen Angaben der Antragsunterlagen zu korrigieren.

### UVS und Fachbeitrag Artenschutz (Kap. 11 und 13 der Antragsunterlagen)

In vorliegender UVS werden alle naturschutzfachlich bedeutenden Schutzgüter erfasst und deren projektbezogene Betroffenheit beschrieben. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltwirkungen werden aufgezeigt.

Im Stadtgebiet Ulm befindet sich im unmittelbaren nördlichen Anschluss an den Gleiskörper der Geschützte Grünbestand Nr. 40 „Grünbereich am Galgenberg“. Dieser ist ergänzend in Kap. 2.3.2.3 und Kap. 2.8.3 der UVS aufzunehmen, sowie in den einschlägigen Planunterlagen darzustellen.

Allgemein gilt:

Die zu errichtenden Masten müssen vogelfreundlich isoliert sein, so dass keine Vögel zu Tode kommen. In weiten Teilen verläuft die Bahnlinie parallel zu Donau, wo mit einem Bestand an wertgebenden Vogelarten zu rechnen ist. Es gilt § 41 BNatSchG.

Nach den Angaben der UVS (Kartenbeilagen 11.4.1 bis 11.4.3) ist im Bereich des Stadtgebietes Ulm ein Vorkommen der Mauereidechse mit einer lokalen Bestandsdichte von über 50 Individuen (Bahn-km 97,8 – 98,1) sowie ein Vorkommen der Zauneidechse (Bahn- km 97,8 – 98,1) erfasst, wobei angenommen wird, dass sich der betroffene Planungsabschnitt sogar als durchgehender Lebensraum der streng geschützten Zauneidechse eignet (vgl. UVS, Kap. 2.4.4.3).

Aus der Sicht der Stadt können baubedingte Eingriffe in den Lebensraum der Zauneidechse nicht vermieden werden. Auch die Tötung einzelner Individuen sowie erhebliche Habitatstörungen sind zu besorgen. Daher sind für diese nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützte Reptilienart artenschutzbezogene Maßnahmen noch vor Durchführung der Eingriffsvorhaben zu ergreifen (CEF-Maßnahmen). Hierbei bietet sich die Neugestaltung von für Zauneidechsen geeigneten Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang mit den bereits erfassten Vorkommen an. Eine entsprechende Ergänzung des Fachbeitrags „Artenschutz“ ist diesbezüglich erforderlich.

Auf die projektbedingten Störungen und Beeinträchtigungen des Mauereidechsenvorkommens wird im Fachbeitrag „Artenschutz“ nicht eingegangen, da es sich hier um keinen heimischen Bestand handeln soll. Die Nachweise der Mauereidechse konzentrieren sich auf den südlich an den Ulmer Hauptbahnhof angrenzenden Streckenabschnitt zwischen Bau-km 95,00 bis 97,80. Hier wurde eine individuenstarke Population nachgewiesen. Neben dem Gleisbereich und den Bahnböschungen besiedelt die Mauereidechse auch die westlich an die Bahnanlage angrenzende Kleingartenanlage. Bei den nachgewiesenen Tieren handelt sich überwiegend um Individuen, die der „grünrückigen“ italienischen Unterart *Podarcis muralis nigriventris* (synonym *brueggemannii*) zuzuordnen sind. Daneben wurden aber auch einige braun gefärbte Tiere beobachtet, die eher der heimischen Unterart der Mauereidechse zugeordnet werden müssen. Ungeachtet der Zuordnung zu verschiedenen Unterarten handelt es sich bei diesem deutlich außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art liegenden Vorkommen zwar um eine keine vollständig autochthone Population der Mauereidechse, dennoch ist auch diese Tierart im Fachbeitrag zum „Artenschutz“ zu behandeln und in die artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen. Mauereidechsen sind generell als streng artengeschützte Tiere einzuordnen. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung des Lebensraums und des lokalen Bestands dieser Art zu vermeiden. Falls erforderlich sind auch hier, noch vor Durchführung der Bauarbeiten selbst, artenschutzbezogene CEF-Maßnahmen zu ergreifen. Hierbei bietet sich insbesondere die Neuanlage von Steinriegeln oder Steinschüttungen an, daneben die Neuschaffung von Sandlinsen als Eiablageplatz sowie weitere Maßnahmen zur Optimierung oder Verbesserung des Habitats der Mauereidechse. Ergänzende Aussagen sind damit auch im Fachbeitrag „Artenschutz“ erforderlich.

#### FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kap. 14 der Antragsunterlagen)

In den Planunterlagen wurde schlüssig und nachvollziehbar nachgewiesen, dass keine projektbedingten erheblichen Beeinträchtigungen der genannten einschlägigen Erhaltungsziele des im Stadtgebiet Ulm befindlichen FFH- Gebietes Nr.7625-341 „Donautal bei Ulm“ entstehen. Ebenso sind auch keine Beeinträchtigungen der in diesem Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Lebensräume und Arten zu erwarten sind. Das Projekt ist insofern mit der FFH-Richtlinie vereinbar. In der FFH-Verträglichkeitsstudie wird jedoch darauf hingewiesen, dass die im LBP genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten sind.

#### Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP (Kap. 15 der Antragsunterlagen)

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurden eine Bestandserfassung der naturräumlichen Ausstattung und der im Nahbereich der Gleisanlage befindlichen Biotop- und Nutzungsstrukturen durchgeführt. Die projektbezogenen Eingriffsvorhaben sowie deren

Auswirkungen wurden erfasst und ausgearbeitet. Die Ermittlung des Umfangs der Eingriffe und der daraus resultierenden Ausgleichsverpflichtung erfolgte ordnungsgemäß in Wertpunkten nach den Vorgaben der Ökoverordnung des Landes Baden- Württemberg.

Weiterhin sind nachstehend genannte naturschutzfachliche und -rechtliche Anforderungen, Ergänzungen und Auflagen im LBP zu beachten:

- In Kapitel 2.2.2 „Schutzausweisungen“ ist der Geschützte Grünbestand "Ulm" Nr. 40 „Grünbereich am Galgenberg“ aufzunehmen. Dieser ist auch in den einschlägigen Planunterlagen des LBP darzustellen.
- Als Gestaltungsmaßnahme G 1 ist die Neuansaat von Landschaftsrasen vorgesehen. Hier ist autochthones Saatgut mit einem Kräuteranteil von mind. 50 % zu verwenden. Während der Herstellungszeit in den ersten drei Jahren sollte das Mähgut abgefahren werden. Ab dem 5. Pflegejahr sollte nur noch eine 1- malige Mahd im Spätsommer oder Herbst erfolgen.
- Im Bereich der Ausgleichsmaßnahme A 1- Anlage von Saumstreifen mit Baumpflanzungen ist ebenfalls nur autochthones Saatgut mit einem Kräuteranteil von mindestens 50 % zu verwenden.
- Als Ausgleichsmaßnahme A 3 soll in der Donauniederung bei der Hirschhalde eine derzeit als Ackerfläche genutzte landwirtschaftliche Fläche in extensiv genutztes Grünland umgewandelt werden. Im Rahmen der dauerhaften Unterhaltung ist auf eine Düngung der Fläche gänzlich zu verzichten. Ab dem 3. Jahr nach Herstellung der Ausgleichsfläche ist diese frühestens ab dem 15. Juni eines jeden Jahres zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Diesbezügliche Änderungen im LBP sind hier erforderlich.

Hier wird ausdrücklich noch darauf hingewiesen, dass sich Flurstücke (Nrn. 837/1, 837/2, 837/4, 837/5 Gemarkung Göggingen/ 1059 Gemarkung Einsingen) zwar im städtischen Eigentum befinden, allerdings die Kompensationsmaßnahmen darauf bislang wohl nicht mit den Ortsverwaltungen abgestimmt sind. Es wird gebeten dies unverzüglich nachzuholen und die Maßnahmen entsprechend auch mit den anderen erforderlichen städtischen Stellen (u.a. Liegenschaften und Wirtschaftsförderung sowie der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht) abzustimmen bzw. erforderliche grundbuchmäßige Sicherungen etc. durchzuführen. Erst dann können die Kompensations-/Ausgleichsmaßnahmen als gesichert gelten und entsprechend im LBP eingestellt werden. Eine Abarbeitung im LBP und eine Mitteilung hierher ist erforderlich (s.a. Anmerkungen Spiegelstriche 9 und 12).

- Die Ausgleichsmaßnahme/Kompensationsmaßnahme A 4 führt - so wie geplant - nicht zum gewünschten Effekt bzw. zu einer Aufwertung wie bilanziert. Außerdem wird die dortige städtische Öko-Kontofläche durch den Flächenverlust in ihrem Wert gemindert. Es wird deshalb dringend empfohlen auf diese Maßnahme zu verzichten und stattdessen die Maßnahme A 6.2 entsprechend auszuweiten.
- Die Ausgleichsmaßnahme A 5 muss zu 60 % der Fläche offen gehalten werden, d.h. die Gehölzsukzession ist abschnittsweise in regelmäßigen Abständen zu entfernen um eine artenreiche Saum- und Ruderalvegetation dauerhaft zu erhalten.

Die Fläche der Maßnahme A 6.1 liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 159/12 und ist dort als Ausgleichsfläche für dessen Eingriffe definiert. Eine erneute Zuordnung für einen anderen Eingriff ist ausgeschlossen. Die fehlenden Ökopunkte können durch Ausweitung der Maßnahme A 6.2 kompensiert werden.

- Das Flurstück der Maßnahme A 6.2 ist insgesamt 1.240 m<sup>2</sup> groß. Bei beabsichtigter Inanspruchnahme einer Teilfläche muss diese in den Planunterlagen kartografisch exakt abgegrenzt werden damit die Restfläche für Ausgleichsmaßnahmen der Stadt verfügbar bleibt.
- Es gibt Hinweise darauf, die vorgesehenen Flächen w.o. mit den zuständigen städtischen Abteilungen nicht abgestimmt sind und sich u.a. auch mit anderweitiger Verwendung als Ausgleichsflächen überschneiden! Hier ist dringend nachzuarbeiten und ggfs. flächenmäßig genau abzugrenzen (Kontaktaufnahme mit Herrn Willmann, Tel. 0731/161-6110).
- Sämtliche genannten Kompensations-/Ausgleichsflächen müssen spätestens bis zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses verfügbar sein (s. nachstehende Anmerkung). Die Ausgleichsmaßnahmen selbst sind in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Naturschutzbeauftragten innerhalb von 12 Monaten nach Baubeginn herzustellen.
- **Ökologische Baubegleitung**  
Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung ist vorzusehen, deren Aufgaben insbesondere die fachliche Begleitung und Überwachung aller Natur-/Artenschutzbelange (u.a. Sicherstellung der festgesetzten Vermeidung-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz, cef-Maßnahmen) sowie die Bewältigung von Konflikten zwischen bautechnischen Erfordernissen und Ökologie während der Bautätigkeit umfassen. Weiterhin bestehen u.a. Informations- und Dokumentationsaufgaben gegenüber der unteren Naturschutzbehörde usw. - z.B. regelmäßige vorherige Abstimmung bei der Realisierung der Maßnahmenkonzeptionen / Ausführungsplanungen sowie Einbindung der Naturschutzbehörde bei größeren Eingriffen zur Lenkung der Sukzession auf dem Ausgleichsflächen bei Umsetzung der cef-Maßnahmen usw. sowie gemeinsame Schlussabnahme aller Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde/dem Naturschutzbeauftragten.  
Die ökologische Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde namentlich bekannt zu geben. Eine regelmäßige Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung auf den Baustellen ist zwingend erforderlich.  
Es ist eine formelle Schlussabnahme des Vorhabens hinsichtlich der naturschutzrechtlichen /-fachlichen Aspekte erforderlich.  
Auf die Monitoringverpflichtungen und die damit zusammenhängenden regelmäßigen Informations- und Abstimmungspflichten - vor allem auch hinsichtlich der cef-Maßnahmen - an die untere Naturschutzbehörde wird hingewiesen (s.a. Zusammenarbeit mit der ökologischen Baubegleitung).
- Auf § 15 Abs. 4 BNatSchG wird verwiesen. Danach sind die Kompensations- und auch cef-Maßnahmen im jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

D.h. hier konkret - die Maßnahmen müssen für die Dauer des Eingriffs unterhalten werden. Die Maßnahmen sind als Verpflichtung der DB AG/ des Bauherrn/ Eingreifers im Grundbuch zu sichern. Der Nachweis hierüber ist der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ulm vor Baubeginn vorzulegen.

## **2. Altlasten und Bodenschutz**

Im Hinblick auf den Bodenschutz und möglicherweise vorhandener Altlasten gilt Folgendes:

- Die Vorgaben der BBodSchV sind zu beachten. Erdaushub ist zu überwachen. Werden Bodenverunreinigungen festgestellt ist umgehend die Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht zu benachrichtigen. In Abstimmung mit der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht werden ggf. erforderliche Maßnahmen festgelegt.
- Hinsichtlich des Bodenschutzes ist die Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutz-rechtlichen Eingriffsregelung (UM 2006)" zu beachten.
- Des Weiteren ist die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 zu beachten.

## **3. Wasserrecht**

Aus wasserrechtlicher Sicht gilt pauschal Folgendes:

- Arbeiten, die tiefer als 10 m in den Boden eindringen, oder bei denen schon bei niedrigeren Tiefen Grundwasser erwartet wird, sind nach § 37 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.
- Wenn unerwartet Grundwasser angetroffen wird, ist unverzüglich die untere Wasserbehörde zu informieren.
- Alle Erdarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Beeinträchtigung von Gewässern nicht stattfindet.

## **4. Immissionsschutz**

Folgende Hinweise sind im Verfahren aus Sicht des Immissionsschutzes zu berücksichtigen und sicherzustellen:

- Die beigefügten Merkblätter "Baulärm" und "Staubminderung / Luftreinhaltung bei Baumaßnahmen" sind zu beachten und einzuhalten (s. Anlagen).
- Anlieger, Anwohner und Betroffene im Stadtgebiet Ulm sind vor und während des Baustellenbetriebs über Art, Dauer und Ausmaß der geplanten (Bau)Arbeiten und die zu erwartenden Beeinträchtigungen in geeigneter Weise (z. B. Flugblätter, Tageszeitung) regelmäßig und umfassend zu informieren.

- Beim Einsatz von akustischen Rottenwarnanlagen / Typhonen, insbesondere im Innenstadtbereich/Hauptbahnhof von Ulm und in der Nähe von Wohngebieten im Stadtgebiet Ulm, wird gebeten alle technischen und organisatorischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Lärmbelastigungen zu prüfen und entsprechend einzusetzen.
- Lärmintensive Bauarbeiten sowie der Einsatz von akustischen Rottenwarnanlagen / Typhonen in der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Ulm sind zu vermeiden.
- Beeinträchtigungen von Wohngebieten durch Baustellenverkehr sind zu vermeiden.
- Vor Baubeginn sind Ansprechpartner für Beschwerden (Lärm, Staub, Erschütterungen...) zu benennen. Namen, Anschriften und Telefonnummern sind in geeigneter Weise bekannt zu machen und der Polizeidirektion Ulm und der Stadtverwaltung Ulm mitzuteilen.
- Für die geplanten Bauarbeiten im Stadtgebiet Ulm ist ein konkreter objektbezogener Staubminderungsplan zu erstellen. Der Staubminderungsplan sollte verbindlich in die Entscheidung aufgenommen werden. Der Staubminderungsplan soll ein Vorbeugungs-, Sicherungs- und Überwachungskonzept umfassen.  
Der Staubminderungsplan sollte mindestens folgende Angaben enthalten:
  - o Bei welchen Arbeiten bzw. Arbeitsschritten es zu Staubemissionen kommt (Art, Anzahl und Dauer von Arbeiten mit Emissionen).
  - o Welche Maßnahmen und Maschinen bzw. Geräte nach dem aktuellen Stand der Technik werden zur Vermeidung bzw. Minderung möglicher Staubemissionen ergriffen bzw. eingesetzt. Die Maßnahmen sind, mindestens wie im beigefügten Merkblatt aufgelistet, objektbezogen zu beschreiben und zu benennen.
  - o Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten (Firma / Baustellenleiter / verantwortliche Person)
  - o Zeitplan / Termine
- Zur Begrenzung von Feinstaubemissionen muss sichergestellt werden, dass nur schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen.
- Die mit den ausführenden (Bau)Maßnahmen beauftragten Firmen (insbesondere die verantwortlichen Bauleiter) müssen über die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere bezüglich § 22 BImSchG, Baulärm, Staubminderungsplan ...) informiert und zur Einhaltung der geltenden Regelungen verpflichtet werden.
- Auf die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage (FTG) und ggf. erforderliche Bewilligungen und Genehmigungen bei Sonn- und Feiertagsarbeit wird hingewiesen.

## 5. Öffentliche (Verkehrs-) Grünflächen

- Die Ausführungsplanung der öffentlichen (Verkehrs-)Grünflächen ist mit der Abteilung Grünflächen abzustimmen.
- Der Baubeginn muss der Abteilung Grünflächen mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten bekannt gegeben werden.
- Das Errichten von Baustelleneinrichtungen und -zufahrten bzw. das Lagern von Baumaterialien in öffentlichen (Verkehrs-)Grünflächen wird nur in Absprache mit der Abteilung Grünflächen (VGV/GF) genehmigt.
- Angrenzende Verkehrsgrünflächen und öffentliche Grünflächen sind während der Bauphase nach Vorgaben der Abteilung Grünflächen (VGV/GF) vor Beschädigung zu schützen.
- Werden bestehende Grünflächen im Zuge der Baumaßnahme beschädigt, so sind diese durch eine Fachfirma in Abstimmung mit der Abteilung Grünflächen wieder entsprechend dem vorherigen Zustand herzustellen und nach DIN 18915 bis DIN 18920 durchzuführen.
- Zur Abnahme der Flächen durch die Abteilung Grünflächen muss die Beendigung der Baumaßnahme mitgeteilt werden.
- Im Rahmen der Bauaktivitäten hat der Schutz angrenzender, bestehender und erhaltenswerter Bäume nach der Dienstanweisung der Stadt Ulm zum Schutz von Bäumen sowie der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LG 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu erfolgen.
- Bäume, welche aufgrund der Baumaßnahme zusätzlich über den dargestellten Eingriff hinaus entfernt werden müssen, sind mit drei Hochstammbäumen, 4 x verpflanzt aus extra weitem Stand, Stammumfang 20-25 pro entfallenden Baum zu ersetzen.
- Bei der Anlage/Wiederherstellung öffentlicher (Verkehrs-)Grünflächen, der Ausführung von Saatarbeiten sowie der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern gelten folgende Ausbaustandards der Stadt Ulm:
  - o Rasen- und Saatarbeiten sind entsprechend DIN 18917 durchzuführen
  - o Pflanzungen sind entsprechend DIN 18916 durchzuführen
  - o Alle Baumstandorte müssen leitungsfrei sein (Mindestabstand von 2,50 m zum Baum)
  - o Pflanzqualität Mindeststandard Bäume:
    - Im Böschungsbereich der Straßenüberführung (SÜ) Ulm-Donautal:  
Hochstamm, 3x verpflanzt aus extra weitem Stand, Stammumfang 18-20
    - Im Straßenbereich des Bahnüberganges (BÜ) Einsingen (Verbindungsstraße Einsingen-Gögglingen) sowie entlang des Sportplatzes:  
Hochstamm, 4 x verpflanzt aus extra weitem Stand, Stammumfang 20-25

Die Bäume im Verkehrsgrün müssen die Anforderungen an Hochstämme für Verkehrsflächen nach FLL-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen erfüllen (besonders hoher Kronenansatz mind. 250 cm, gerade Stammverlängerung zum weiteren Aufasten).

- Pflanzgrube:  
Pflanzgruben im Böschungsbereich SÜ Ulm-Donautal:  
Ausführung entsprechend DIN 18916 und der FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen (2010), Teil 2: Pflanzung in Pflanzloch und Pflanzgrube bei für die Baumpflanzung bedingt geeigneten Bodenverhältnissen.

Pflanzgruben des Bahnüberganges (BÜ) Einsingen (Verbindungsstraße Einsingen-Gögglingen sowie entlang Sportplatz):  
Pflanzgrubengröße mindestens 12 m<sup>3</sup>, Pflanzgrubentiefe 1,5 m.

Bauweise der Pflanzgruben entsprechend der FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen (2010), Teil 2: Pflanzgrubenbauweise 1

Lagenweises Verfüllen der Pflanzgruben mit nicht tragfähigem Baums substrat. Das Baums substrat muss den Anforderungen der FLL-Richtlinien entsprechen. Vor Lieferung sind der Abteilung Grünflächen die Eignungsprüfung und die Eigenüberwachungsprüfung des Substrats nach FLL-Richtlinien zu übergeben.

- Baumart:  
Die zu pflanzende Baumart in den öffentlichen (Verkehrs-)Grünflächen ist durch die Abteilung Grünflächen festzulegen.

Im Böschungsbereich SÜ Ulm-Donautal sind als Ersatz für die entfallenden Bäume sieben Acer campestre "Elsrijk" Hochstamm aus extra weitem Stand 3 xv StU 18-20 cm zu pflanzen.

Impfung der Laubbäume mit Mykorrhiza-Pilzen heimischer Arten.

Baumverankerung mit Pfahl-Dreibock mit Lattenrahmen, Bindegut aus Kokosstrick.

Anstrich mit Stammschutzfarbe Arboflex, Hydrocolor grünbraun 1,5%ig.

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach DIN 18916, DIN 18917 und DIN 18919 durch den Vorhabensträger. Die Baumpflegearbeiten während der Entwicklungspflege sind entsprechend der ZTV-Baumpflege (2006) durchzuführen. Nach erfolgter Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt eine Abnahme durch die Abteilung Grünflächen.

Maßnahme G1, Ansaat von Landschaftsrasen:

Während der Entwicklungspflege 4 x Mahd/Jahr, das Mähgut ist zu entfernen.

Maßnahme G 2, Anpflanzung von Gebüsch und Hecken:

Zwischen Gehölzpflanzungen und Straßenraum ist ein Mäh-/Rasenstreifen

anzulegen.

Während der Entwicklungspflege sind die Gehölzpflanzungen 3x/Jahr auszumähen.

Ansprechpartner bei VGV/GF:

Frau Heger, 0731-161-6735, [s.heger@ulm.de](mailto:s.heger@ulm.de): Planung

Herr Siebert, 0731-161-6725, [j.siebert@ulm.de](mailto:j.siebert@ulm.de): Donautal bis Gemarkung Einsingen

Herr Hungele, 0731-161-6729, [e.hungele@ulm.de](mailto:e.hungele@ulm.de): Ausgleichsmaßnahmen

Herr Weiß, 0731-161-6724, [st.weiss@ulm.de](mailto:st.weiss@ulm.de) und

Herr Stadler, OV Einsingen 07305-931060: Gemarkung Einsingen

## **6. Liegenschaften**

- Zur Maßnahme A 3:  
Die vier Flurstücke dieser Maßnahme auf Gemarkung Gögglingen mit insgesamt 13.500 m<sup>2</sup> sind im städtischen Eigentum und an einen Landwirt zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. Diese Nutzung wird bis zur eventuellen Inanspruchnahme als Ausgleichsflächen weitergeführt und muss somit rechtzeitig bekannt gegeben werden.  
Grundsätzlich sind wir mit den hier aufgezeigten Ausgleichsmaßnahmen einverstanden wobei der Kaufpreis dieser Flurstücke noch vom Maßnahmenträger an die Stadt Ulm zu zahlen sind.
- Maßnahme A 5:  
Die in dieser Maßnahme angesprochenen Flurstücke sind im Landschaftsentwicklungskonzept der Stadt Ulm enthalten.  
Wenn diese Flurstücke als Ausgleich für die Südbahn herangezogen werden, stimmen wir dieser Vorgehensweise zu, wobei auch hier die Grundstückskosten vom Maßnahmenträger noch zu tragen sind.

## **7. Abwasserwirtschaft**

Bei der Anhebung der Gradienten im Kreuzungsbereich der Erbacher Straße (km 99,448) ist auf den bestehenden Schmutzwasserkanal DN 250 - von der Eisenbahnstraße kommend - sowie im direkten Kreuzungsbereich auf den parallel zum bestehenden Schmutzwasserkanal verlaufenden Regenwasserkanal DN 200 Rücksicht zu nehmen. Desweiteren verläuft in Richtung Donautal in der Benzstraße ein bestehender Regenwasserkanal DN 300, der durch die Baumaßnahmen ebenfalls betroffen ist.

Vor Beginn der Maßnahme sind bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm (EBU) die Bestandspläne einzuholen. Die Ausführungsplanung der umzubauenden Entwässerungsanlage ist mit den EBU abzustimmen und von diesen freizugeben. Der Beginn der Arbeiten ist frühzeitig bekannt zu geben. Die Schachtabdeckungen sind im Zuge der Anhebung der Gradienten an die neue Fahrbahnhöhen anzugleichen. Nach Fertigstellung der Arbeiten hat eine Abnahme im Beisein der EBU zu erfolgen (Tel. 0731/161-6608, Hr. Vrancken oder 161-6635, Hr. Kneher).

Die Zufahrt zu der ehemaligen Gartenanlage im Bereich der Ertüchtigung des BÜ Einsingen soll ersatzlos zurückgebaut werden. Diesem Rückbau kann die EBU nicht zustimmen. Die EBU benutzen diesen Weg bisher für das Anfahren eines bestehenden Regenüberlaufbeckens im Bereich der

ehemaligen Gartenanlage. Das Becken muss mit LKWs jederzeit zu Wartungs- und Reinigungsarbeiten angefahren werden können. Desweiteren befinden sich rechts, nach der Überfahrt über die derzeit bestehende Brücke, die Schaltschränke für die Beckensteuerung, deren Anfahbarkeit für Wartungs- und Kontrollarbeiten gewährleistet sein muss. Deshalb ist für die gesamte Einrichtung die Erreichbarkeit sicherzustellen.

Anmerkung zur Anlage 3 (Leitungsbestand tabellarisch):

- Bei den aufgelisteten Abwasserleitungen der lfd. Nr. 14, Nr. 32, Nr. 62 und Nr. 120 handelt es sich um querende Abwasserleitungen der Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU). In beigelegter Liste sind diese als Leitungsträger der Stadt Ulm bzw. als unbekannt eingetragen.
- Des Weiteren sind bei ca. km 99,75 zwei querende Abwasserleitungen vorhanden, die in der Anlage 3 nicht aufgelistet sind. Hierbei handelt es sich um einen bestehenden Regenwasserkanal DN 300 sowie einen bestehenden Schmutzwasserkanal DN 500. Wir bitten um Ergänzung dieser beiden Haltungen in Anlage 3.
- Geplante Mastfundamente für die Oberleitungen dürfen nicht auf bestehenden Kanaltrassen zum liegen kommen. Bei der Ausführungsplanung sind deshalb die in Anlage 3 genannten Leitungsquerungen zu berücksichtigen sowie die Bestandspläne bei den EBU einzusehen.

Die EBU planen derzeit die Erneuerung des Schmutzwasserkanals im Donauradweg (Parallellage zur Südbahn) von Bahnkilometer ca. km 94,9 bis ca. km 97,6. Die Planung und Bauausführung werden die EBU rechtzeitig mit der DB Netz AG abstimmen.

## **8. Gewässerunterhalt**

Wasserrechtliche Tatbestände: (Bauwerke 1.5.24, 1.6.21 und 1.6.23)

- Während der Bauzeit sind Holz, Baustoffe und dgl. so zu lagern, dass sie bei einem Hochwasser nicht abgetrieben werden können. Aushubmaterial und dgl. dürfen nicht in das Gewässer eingebracht oder an dessen Ufer gelagert werden. Überschüssiger Aushub und Bauschutt ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Es ist dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten das Wasser ungehindert und ohne Rückstau abfließen kann.
- Für Schäden die durch den Wasserabfluss, insbesondere auch infolge von Hochwasserereignissen im Zuge der Baumaßnahme durch die Anlage entstehen haftet der Antragsteller. Es bestehen keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Träger der Gewässerunterhaltungslast.
- Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die in Anspruch genommenen Ufer und sonstiges Zubehör des Gewässers in den früheren Unterhaltungszustand zu versetzen.

## Änderungshinweis

Das Bauwerk 1.5.24 Durchlass Grimmelfinger Bach (Anlage 4.1 Blatt 6) liegt im Stadtkreis Ulm. Eigentümer ist die Stadt Ulm. Im Bauwerksverzeichnis (Anlage 3 Seite 13) ist fälschlicherweise die Stadt Erbach als Eigentümer eingetragen.

## **9. Straßen- und Brückenbau**

Bzgl. der abgestimmten Maßnahme im Bereich des Neubaus der Brücke über die Südbahn auf Höhe der Eisenbahnstraße sind folgende Anmerkungen zu machen:

- Änderungen an privaten Grundstückszufahren u./o. –zuwegen entsprechend der Positionen 1.5.25, 1.5.26 und 1.7.4 des BWVZ, sind seitens der DB mit den Grundstückseigentümern abzustimmen.
- Ein Unterschied der Anlage 7.1.1 und 7.1.2 ist weder schriftlich erläutert, noch ersichtlich.
- Die Ausführungsplanung für die Erstellung des Berührungsschutzes an den Brückenbauwerken auf dem Gebiet der Gemarkung Ulm sind der Stadt Ulm Abteilung VI vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der Ertüchtigung des Bahnüberganges in Einsingen sind die Besprechungsergebnisse im Zusammenhang mit der Zufahrt zum Sportgelände und der Radwegeführung voll berücksichtigt worden.

Die Erreichbarkeit der Einrichtung der EBU muss noch (s.o. Abwasserwirtschaft) gewährleistet werden. Die dazu notwendigen weiteren Planungen sind abzustimmen.

Für alle angemerkten Punkte bitten wir Sie, uns über die Änderungen an den Planunterlagen zu informieren. Alle weiterführenden Planungen sind mit der Stadt Ulm abzustimmen.

## **10. Anlagen:**

Merkblatt „Staubminderung/Luftreinhaltung bei Baumaßnahmen“

Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Dienstanweisung zum Schutz von Bäumen

Baumschutz auf Baustellen

## Merkblatt „Staubminderung / Luftreinhaltung bei Baumaßnahmen“

Gemäß den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind nach dem Stand der Technik schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu vermindern. Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch belästigende Staubimmissionen, die durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Baustellen entstehen können. Durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik bei den eingesetzten Maschinen als auch durch organisatorische Maßnahmen bei Betriebsabläufen sind Staubemissionen so weit als möglich zu begrenzen. Dabei ist neben der Umgebungsnutzung der Baustelle auch deren Betriebszeitraum zu berücksichtigen.

Die im Folgenden aufgeführten Anforderungen zur Staubminderung sind - soweit zutreffend - beim jeweiligen Baustellenbetrieb zu berücksichtigen. Es sind die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen:

### Mechanische Arbeitsprozesse

- Staub binden durch Feuchthalten des Materials, z.B. mittels gesteuerter Wasserbedüsung;
- Umschlagverfahren mit geringen Abwurfhöhen, kleinen Austrittsgeschwindigkeiten, geschlossenen Schuttrutschen und geschlossenen Auffangbehältern;
- Abbruch/Rückbauobjekte möglichst großstückig mit geeigneter Staubbindung (z.B. Benetzung) zerlegen.

### Anforderungen an Maschinen und Geräte

- Regelmäßige Wartung von Geräten und Maschinen mit Verbrennungsmotoren;
- Neue Maschinen müssen den Anforderungen der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen;
- Für Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren schwefelarme Treibstoffe (Schwefelgehalt < 50 ppm) verwenden;
- Bei staubintensiven Arbeiten Verwendung von Maschinen und Geräten, die über technische Einrichtungen zum Erfassen von Stäuben (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen mit Absaugvorrichtungen) oder zum Binden bzw. Niederschlagen von Stäuben verfügen (z.B. Steinsägen mit Befeuchtungseinrichtung für Nassschneideverfahren).

### Bauausführung

- Verhüllung/Einhausung von Arbeitsbereichen;
- Lagerung staubender Güter in geschlossenen Containern oder Silos, Abdecken von dauerhaften Halden und Haufwerken mit geeigneten Folien;
- Sicherung der Ladung von Transportfahrzeugen gegen Abwehen durch Planen oder durch Verwendung geschlossener Gebinde (Container, „Big Bag“);
- Staub auf unbefestigten Baustraßen, z.B. mit Wasserberieselungsanlage binden;
- Verwendung von Reifenwaschanlagen an der Baufeldgrenze;
- Reduzieren der Geschwindigkeit auf Baustraßen;
- Asphaltierung von Fahrwegen bei größeren Baustellen;
- Regelmäßige Reinigung verschmutzter Arbeitsbereiche und Baustraßen mit wirksamen Kehrmaschinen (ohne Aufwirbelung) oder durch Nassreinigungsverfahren;
- Einweisung des Baupersonals über Entstehung, Ausbreitung, Wirkung und Minderung von Luftschadstoffen auf Baustellen mit dem Ziel, dass alle wissen, was in ihrem Arbeitsfeld emissionsbegrenzend wirkt und wie sie nach eigenen Möglichkeiten ihren Beitrag zur Emissionsminderung leisten können;
- Überwachung der Umsetzung der festgelegten Maßnahmen durch die Baustellenbetreiber.

Die konkreten Maßnahmen sind nach Bedarf unter Berücksichtigung der Menge und der Zusammensetzung der zu erwartenden Stäube sowie der technischen Möglichkeiten zu treffen.

Die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer oder eine von ihnen beauftragte geeignete Stelle, wie z.B. der Baustellenkoordinator für Sicherheits- und Gesundheitsschutz gemäß der Baustellenverordnung) sind verantwortlich für das Ergreifen und die korrekte Umsetzung von emissionsbegrenzenden Maßnahmen und sorgen für eine entsprechende Einweisung des eingesetzten Personals.

## Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Baustellen sind nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen (z. B. in Form von Lärm- oder Staubbelästigungen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Die Bundesregierung hat in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19. August 1970 (AVwV Baulärm) Immissionsrichtwerte festgesetzt, bei deren Überschreitung erhebliche Belästigungen durch Baumaschinen zu besorgen sind.

### Als Immissionsrichtwerte sind festgesetzt worden:

- a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind **70 dB(A)**
- b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind **tagsüber 65 dB(A), nachts 50 dB(A)**
- c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind **tagsüber 60 dB (A), nachts 45 dB(A)**
- d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind **tagsüber 55 dB(A), nachts 40 dB(A)**
- e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind **tagsüber 50 dB(A), nachts 35 dB(A)**
- f) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten **tagsüber 45 dB(A), nachts 35 dB(A)**

### Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

Diese zeitlichen Vorgaben korrespondieren mit den neuen Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002, die auch Betriebsregelungen für (Baustellen-) Geräte und Maschinen, insbesondere beim Betrieb in Wohngebieten, treffen.

Gemäß § 7 der 32. BImSchV dürfen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung Geräte und Maschinen nach dem Anhang der 32. BImSchV im Freien an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht betrieben werden.

Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben beim Baustellenbetrieb, insbesondere beim Betrieb von Baumaschinen, die Einhaltung der Richtwerte aus der AVwV Baulärm sicherzustellen. In der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr gelten die abgesenkten Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit. Außerdem sind die Regelungen der 32. BImSchV und insbesondere die Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen im Freien gemäß § 7 der 32. BImSchV zu beachten. Unabhängig davon besteht die Pflicht, zu jeder Zeit vermeidbare Geräusche, verursacht durch Bauarbeiten, zu verhindern.

Verstöße können zu Zwangsmaßnahmen bis hin zur Stilllegung der Baustelle führen. Daneben können Verstöße in Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 117 OWiG oder gemäß § 9 der 32. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 des BImSchG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden. In besonders schwerwiegenden Fällen können Strafanzeigen wegen Körperverletzung erfolgen.

Um Gesetzesverstöße und Nachbarschaftsbeschwerden zu vermeiden, ist der Betrieb von Baumaschinen und Geräten auf jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen und Geräte einzusetzen und ggf. zusätzlich Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört insbesondere eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen und Geräte.

## **Dienstanweisung**

### **zum Schutz von Bäumen**

#### **§ 1 Zweckbestimmung**

Diese Dienstanweisung soll Bäume auf Grundstücken im Eigentum der Stadt Ulm (öffentliche oder private) im Siedlungsbereich schützen.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Dienstanweisung gilt für alle Abteilungen und Eigenbetriebe der Stadt Ulm, die Baumaßnahmen planen, genehmigen und durchführen sowie für alle Gesellschaften und Personen, die auf städtischen Grundstücken arbeiten oder diese in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

#### **§ 3 Schutzbereich**

Der Schutzbereich eines Baumes ist definiert durch

- a) den Kronenbereich zuzüglich 1,5 m und
- b) den Bodenbereich unter der Krone zuzüglich 1,5 m.

In Zweifelsfällen gilt die Festlegung der Abteilung Grünflächen.

#### **§ 4 Regelung**

Für alle Vorhaben im Schutzbereich von Bäumen ist vom Vorhabensträger im Rahmen der Grundlagenermittlung eine Bestandserhebung (Lage, Kronendurchmesser und Höhe des Wurzelhalses) zu fertigen und der Abteilung Grünflächen vorzulegen. Die Abteilung Grünflächen entscheidet über erforderliche Erhaltungsmaßnahmen. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Vorhabensträger zu übernehmen. Für den Fall einer Entfernung oder einer wesentlichen Schädigung des Baumes ist eine Ausgleichszahlung nach vorausgegangener Wertermittlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Anpflanzung von Bäumen in der Innenstadt zu verwenden.

#### **§ 5 Zustimmungsvermerk**

Vorhaben, die im Schutzbereich von Bäumen wirken, dürfen nur mit dem Zustimmungsvermerk der Abteilung Grünflächen durchgeführt und genehmigt werden.

#### **§ 6 Kontrolle**

Die Abteilung Grünflächen ist beauftragt, die im Zustimmungsvermerk festgesetzten Auflagen zu kontrollieren. Wird ohne Zustimmung oder abweichend von einer Zustimmung der Abteilung Grünflächen ein Vorhaben ausgeführt, so kann die Abteilung Grünflächen die sofortige Einstellung der Baumaßnahme anordnen.

## **§ 7 Regelung für Dritte**

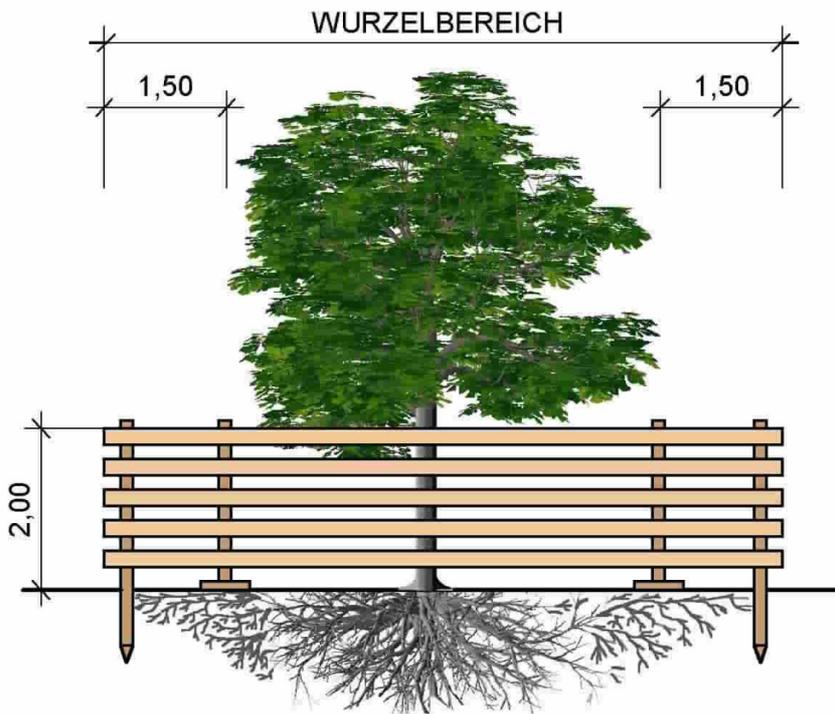
Werden Flächen nach § 2 von anderen Vorhabensträgern in Anspruch genommen, wird die Erlaubnis bzw. Gestattung hierzu von der zuständigen Abteilung mit Auflagen i.S. von §§ 3 bis 6 erteilt.

Die Abteilung Grünflächen erhält eine Mehrfertigung der Erlaubnis/Gestattung.

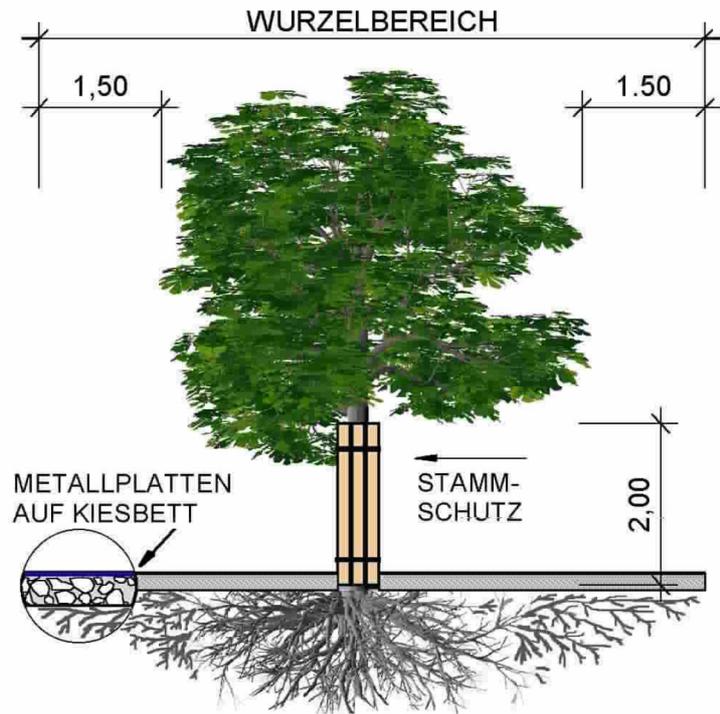
## **§ 8 Wirkung**

Die Dienstanweisung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

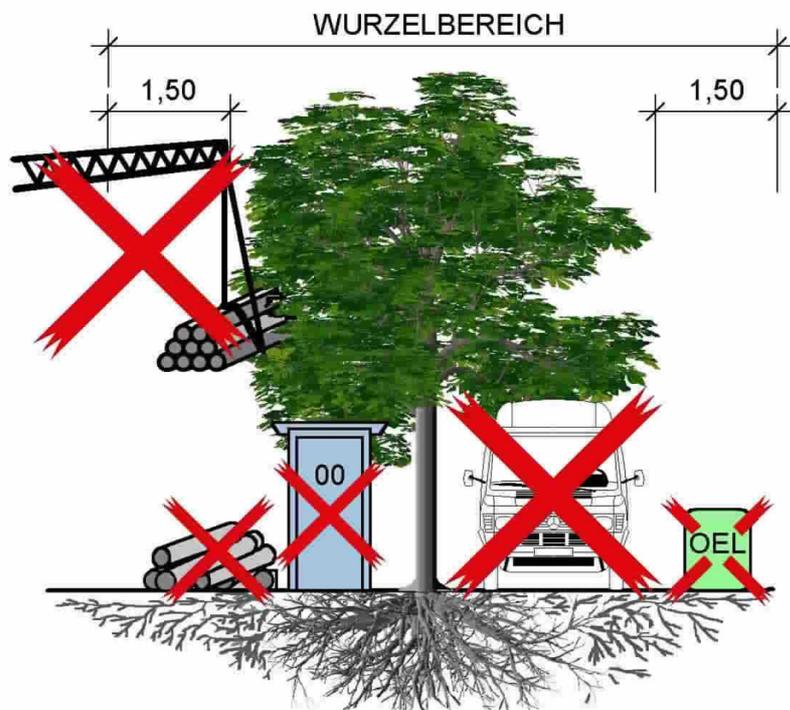
# Baumschutz auf Baustellen



WURZELSCHUTZ  
DURCH ZAUN

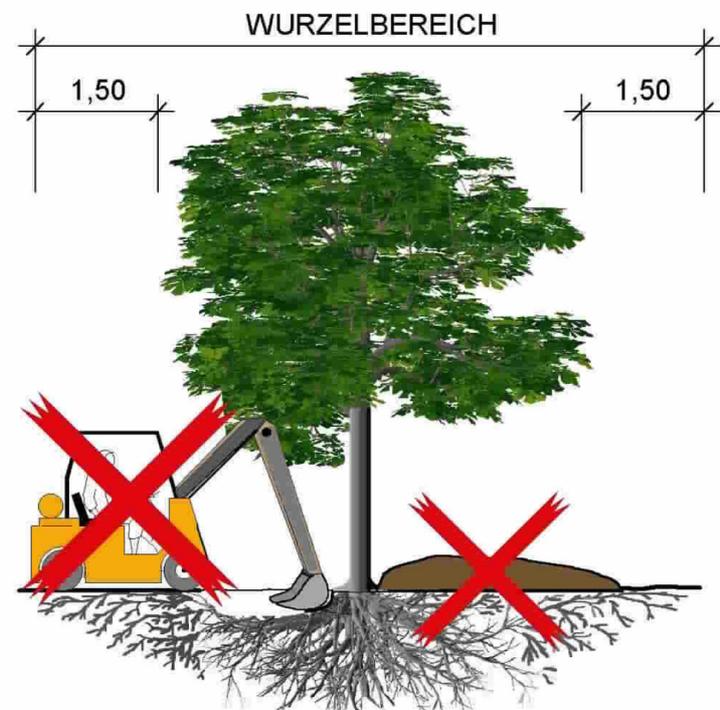


WURZELSCHUTZ  
DURCH LASTVERTEILUNG



NICHT BEFAHREN  
NICHT ABLAGERN:  
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN  
- BAUMATERIALIEN  
- BAUSTELLENEINRICHTUNG  
SCHWENKBEREICH BEACHTEN

**WICHTIG:**  
DIN 18 920  
RAS - LP 4  
STÄDTISCHE BAUMSCHUTZVERORDNUNG



KEIN BODENABTRAG  
KEINE AUFSCHÜTTUNG  
NICHT VERDICHTEN  
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!  
KRONE SCHÜTZEN

## **INFORMATION:**

Stadt Ulm  
VGV - Abteilung Grünflächen  
Münchnerstr.2  
Tel.:0731/161-6722